

Dienstanweisung für die Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergen

Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr; er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Bei der Durchführung seiner Dienstobliegenheiten nach dieser Dienstanweisung hat er insbesondere die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren und die hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die Bestimmungen der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Bergen zu beachten.

A. Verantwortlichkeit

Der Ortsbrandmeister ist dem Stadtbrandmeister gegenüber verantwortlich für

- a) die ständige Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr,
- b) die Durchführung des Dienstbetriebes in der Ortsfeuerwehr,
- c) die Wahrnehmung der dienstlichen und kameradschaftlichen Belange der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

B. Aufgaben im Brand- und Hilfsleistungsdienst

- a) Bei Bränden und Hilfeleistungen obliegt ihm in seinem Kommandobereich die Leitung des Einsatzes. Im Verhinderungsfalle geht diese auf seinen Vertreter bzw. den danach ranghöchsten Feuerwehrführer (Zug-, Gruppen-, Truppführer) über. Auf Verlangen des Stadtbrandmeisters bzw. dessen Vertreters geht die Leitung des Einsatzes auf diesen über.
- b) Beim gemeinsamen Einsatz mehrerer Ortsfeuerwehren nimmt der örtlich zuständige Ortsbrandmeister die Leitung des Einsatzes wahr. Auf Verlangen des Stadtbrandmeisters bzw. dessen Vertreters geht die Leitung des Einsatzes auf diesen über.
- c) Der Ortsbrandmeister ist verpflichtet, den Einsatz seiner Wehr unverzüglich dem Stadtbrandmeister zu melden.
- d) Der Ortsbrandmeister hat dafür zu sorgen, dass bei einem auswärtigen Einsatz seiner Wehr (Nachbarschaftshilfe) der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung innerhalb seines Kommandobereichs gesichert bleiben.
- e) Der Ortsbrandmeister hat als Einsatzleiter bei Einsätzen, Übungen, Wettkämpfen und dgl. rechtzeitig für ausreichende Verkehrssicherung zu sorgen und, soweit erforderlich die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.
- f) Sofern andere Behörden und Organisationen bei Bränden und Hilfeleistungen hinzugezogen werden müssen, hat der Ortsbrandmeister deren Benachrichtigung sofort zu veranlassen.
- g) Der Ortsbrandmeister hat auf die Einhaltung der „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren“ zu achten. Dies gilt insbesondere für die persönliche Ausrüstung der ihm unterstellten Feuerwehrmänner (SB).
- h) Zur Durchführung der Brandermittlung hat er den zuständigen Brandschutzprüfer und ggf. den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister rechtzeitig zu benachrichtigen und diese bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.
- i) Der Ortsbrandmeister ist verpflichtet, über jeden Einsatz, der in seinen Kommandobereich fällt, einen Bericht in doppelter Ausfertigung zu erstellen und an den Stadtbrandmeister weiterzuleiten.

C. Aufgaben im Feuerwehrdienst innerhalb seines Kommandobereichs (Ortsfeuerwehr)

1. Der Ortsbrandmeister hat
 - a) ein Dienstbuch zu führen,
 - b) wichtige Personalveränderungen dem Stadtbrandmeister unverzüglich mitzuteilen und darüber hinaus alle Personalveränderungen in regelmäßigen Abständen schriftlich mitzuteilen,
 - c) für die Gewinnung von Nachwuchskräften und einen zweckmäßigen Altersaufbau zu sorgen,
 - d) auf die Einhaltung der allgemeinen Wehrgliederung (Stärke, Funktionsträger, Dienstgrade) hinzuwirken.
2. Im Ausbildungs- und Übungsdienst hat der Ortsbrandmeister folgendes zu beachten:
 - a) In Zusammenarbeit mit dem Ortskommando hat er Pläne für die laufende Schulung der Mitglieder seiner Wehr aufzustellen und deren Ausführung zu überwachen. Qualifizierte Mitglieder sollen im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister rechtzeitig zu Lehrgängen an Landesfeuerwehrschulen entsandt werden.
 - b) Mindestens einmal jährlich gibt er die „Unfallverhütungsvorschriften Feuerwehren“ bekannt; die Belehrung ist von den Mitgliedern schriftlich zu quittieren.
 - c) Zur Überprüfung der Einsatzfähigkeit seiner Wehr hat er in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich nach Absprache mit dem Stadtbrandmeister Alarmübungen durchzuführen.
3. Hinsichtlich der Ausrüstung hat der Ortsbrandmeister die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Mitwirkung bei der Ermittlung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen.
 - b) Laufende Überprüfung der Gebäude, Anlagen, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände (Einsatzfähigkeit) und Führung der erforderlichen Nachweise.
 - c) Überwachung der Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen.
 - d) Rechtzeitiges Anfordern von Ersatz- und Verbrauchsmaterial.
 - e) Laufende Kontrolle der Fahrtenbücher- und ihre termingemäße Vorlage beim Stadtbrandmeister.
4. Zur Einsatzvorbereitung hat der Ortsbrandmeister folgendes zu veranlassen und durchzuführen:
 - b) Er sorgt für die Erfassung der verfügbaren Löschmittel in seinem Amtsbereich unter Angabe der Mengen, des Ortes und der Art der Lagerung (Bevorratung).
 - c) Er unterstützt den Stadtbrandmeister bei der Erstellung des Hydrantenplanes und eines kartenmäßigen Verzeichnisses mit Angabe der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen in seinem Ortsteil.
 - d) Er lässt mindestens einmal jährlich die Löschwasserentnahmestellen, wie Hydranten, Löschwasserbrunnen, Saugstellen an offenen Gewässern und andere, überprüfen. Zusätzlich überwacht er, dass die o. a. Löschwasserentnahmestellen winterfest gemacht worden sind. Diese Überprüfungen sind im Dienstbuch schriftlich festzuhalten.

e) Bei behördlich angeordneten Brandsicherheitswachen in Theatern und Versammlungsräumen sowie Ausstellungen, Messen, Zeltveranstaltungen u. a. veranlasst er die Abstellung geeigneter Feuerwehrmänner.

5. Der Ortsbrandmeister hat

- a) an Dienstbesprechungen auf Gemeinde- und Kreisbene teilzunehmen und die Besprechungsergebnisse den Mitgliedern seiner Wehr bekanntzugeben,
- b) den Stadtbrandmeister über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten in geeigneter Weise zu informieren.

D. Mitwirkungsaufgaben:

Der Ortsbrandmeister wirkt bei folgenden Aufgaben mit:

- a) Aufstellung der Bedarfsmeldungen für den gemeindlichen Haushaltsvoranschlag „Freiwillige Feuerwehr“,

- b) Aufstellung der gemeindlichen Feuerwehrstatistik,
- c) Aufstellung von Einsatz- und Alarmplänen auf Gemeindeebene,
- d) Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

E. Inkrafttreten

- 1. Diese Dienstanweisung tritt am 01.04.1979 in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung für den Stadtbrandmeister und die Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Bergen vom 15. Juni 1971 außer Kraft.

Bergen, den 21. März 1979

STADT BERGEN

Der Stadtdirektor

Grabow
